

Houweling Group | Allgemeine Einkaufsbedingungen (DE)

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

In diesen allgemeinen Bedingungen haben folgende Begriffe folgende Bedeutung:

- Benutzer:** der Benutzer der allgemeinen Bedingungen, nämlich die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Houweling International bv, Houweling Transport bv, Houweling Horticulture bv, Houweling Veiligheid bv, Houweling Holding bv, Houweling Warehousing bv und Houweling Recycling bv;
- Vertragspartner:** der Vertragspartner des Benutzers;
- Vereinbarung:** die Vereinbarung zur Lieferung beweglicher Sachen an den Benutzer;
- Lieferung:** die vom Vertragspartner nach Vereinbarung zu liefernden Waren und Dienste zu Gunsten des Benutzers.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Diese Bedingungen sind auf alle Vereinbarungen im Sinne des Artikels 1 dieser Bedingungen und auf dem Benutzer zur Abschließung solcher Vereinbarungen eingereichte Angebote anwendbar.
2. Abweichende Bedingungen, wie Verkaufsbedingungen des Vertragspartners, sind für den Benutzer nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich und auf Einzelfallbasis vom Vorstand des Benutzers vereinbart wurden. Der Vertragspartner verzichtet auf die eventuelle Anwendbarkeit seiner eigenen Bedingungen, indem er dem Benutzer ein Angebot einreicht, unabhängig davon, was das Angebot oder eine spätere Vereinbarung darüber bestimmt hat.
3. Im Falle einer Streitigkeit zwischen diesen allgemeinen Bedingungen und anderen allgemeinen Bedingungen, mit deren Anwendbarkeit der Benutzer einverstanden war, gehen die untenstehenden allgemeinen Bedingungen vor.
4. Wenn auf eine Vereinbarung auch andere vom Benutzer verwendete allgemeine Bedingungen anwendbar sind, gehen die allgemeinen Bedingungen die am meisten der Art der Vereinbarung entsprechen, immer vor.

Artikel 3 Angebote

1. Jeder Antrag des Benutzers ein Angebot einzureichen, ist für den Benutzer völlig unverbindlich und führt erst zur Durchführung einer Vereinbarung zwischen Vertragspartnern, wenn die Vereinbarung vom Benutzer schriftlich bestätigt wurde.
2. Das Angebot des Vertragspartners hat eine Geltungsdauer von neunzig Tagen, sofern im Angebotsantrag vom Benutzer eine andere Frist bestimmt ist. Dann gilt diese andere Frist. Der Benutzer wird in Bezug auf ein einzureichendes Angebot dem Vertragspartner keine Kosten oder Schäden ersetzen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart wurde.

Artikel 4 Geistiges Eigentum

Rechte geistigen Eigentums und andere subjektive Rechte die beim Einreichen des Angebots an den Benutzer und bei der Ausführung der Vereinbarung entstanden sind, befinden sich beim Benutzer. Wenn nötig überträgt der Vertragspartner solche Rechte im Voraus und unentgeltlich dem Benutzer.

Artikel 5 Qualität

Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die gelieferten Waren und Dienste der Vereinbarung und allen auf diese Waren und Dienste in Bezug stehenden gültigen öffentlichen und privatrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

Artikel 6 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet alles was ihnen beim Antrag oder bei der Einreichung des Angebots, beim Aufstellung oder bei der Ausführung der Vereinbarung zur Kenntnis kommt und dessen Vertraulichkeit bekannt ist oder vernünftigerweise vermutet wird, in allen Fällen geheim zu halten, sofern es für die Ausführung der Vereinbarung notwendig ist.
2. Die Mitarbeiter der Vertragspartner und andere von ihnen beauftragte Personen unterliegen ebenfalls der im ersten Paragraphen genannten Geheimhaltungspflicht.

Artikel 7 Einhaltung

1. Wenn einer der Vertragspartner zurechenbar die Vereinbarung nicht erfüllt, stellt der andere Vertragspartner dem versagenden Vertragspartner per Einschreibesendung ein Mahnschreiben zu, bevor er von seinen gesetzlichen Rechten als Gläubiger Gebrauch macht, aber nicht, wenn Unterlassung aufgrund des Gesetzes ohne Mahnschreiben eintritt. Jeder Vertragspartner hat das Recht die Vereinbarung umgehend außergerichtlich zu beenden, wenn der andere Vertragspartner versagt. Die Beendigung kann nur per Einschreibebrief oder Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher stattfinden.
2. Der Vertragspartner kann sich nur auf höhere Gewalt berufen, wenn er sofort und so schnell wie möglich den Benutzer über die Tatsachen und Umstände verständigt hat, die ihn hindern die Vereinbarung ordnungsgemäß auszuführen und sie dem Benutzer so schnell wie möglich nachweist.

Artikel 8 Haftung und Versicherung

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden durch Pflichtversäumnis inbegriffen die totalen Folgeschäden die auftreten, wenn der Benutzer die ihm gelieferten Waren oder Dienste für Lieferung oder Dienstleistung an Dritte benutzt und daher seinerseits diesen Dritten gegenüber haftet.
2. Der Vertragspartner wird sich angemessen gegen Haftungsrisiken versichern, wie im ersten Paragraphen dieses Artikels gemeint.
3. Der Vertragspartner wird den Benutzer vor eventuellen Ansprüchen Dritter über Schäden die bei diesen Dritten durch Benutzung oder Anwendung der gelieferten Waren oder Dienste des Vertragspartners entstehen, bewahren.

Artikel 9 Preise, Zusatzarbeiten, geringere Arbeiten

1. Der Vertragspartner führt die Vereinbarung zu den in seinem Angebot genannten Preisen aus.
2. Von durch den Benutzer zu erstattender Zusatzarbeit ist nur die Rede, wenn der Benutzer schriftlich mit der Ausführung der Zusatzarbeit und dem dafür angerechneten Preis einverstanden war, aus dem hervorgeht, dass die Anrechnung der Zusatzarbeit zu den im Angebot genannten Preisen stattfinden wird. Soweit die Preise und Tarife für Zusatzarbeit oder geringere Arbeit nicht im Angebot erwähnt und nicht daraus zu schließen sind, wird die Anrechnung der Zusatz- und geringere Arbeit zu marktconformen Tarifen stattfinden.

Artikel 10 Rechnungstellung und Zahlung

1. Der Vertragspartner vermeldet samt den gesetzlich erforderten Mindestangaben in seinen Rechnungen immer die IBAN-Nummer und Namen des Kontoinhabers zu dem die Zahlung stattfindet und den Rechnungsbetrag ohne und einschließlich Mehrwertsteuer.
2. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage ab Rechnungsdatum. Der Benutzer kann die Zahlung des Rechnungsbetrags immer aufschieben, wenn die Waren oder Dienste der Vereinbarung nicht entsprechen, je nach Fehler.

Artikel 11 Übertragung der Rechte und Pflichten

1. Der Vertragspartner kann ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Benutzers die aus der Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten nicht abtreten, verpfänden oder in irgendeiner anderen Form übertragen.
2. Der Benutzer kann die aus der Vereinbarung zwischen Vertragspartnern ergebenden Rechte und Pflichten einem Gruppenmitglied übertragen. Soweit erforderlich erteilt der Vertragspartner durch die Vereinbarung mit dem Benutzer Zustimmung gemäß Artikel 6:159 BGB.

Artikel 12 Aufschub und Auflösung

1. Der Benutzer kann die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner aufschieben oder die Vereinbarung auflösen, wenn:
 - der Vertragspartner seinen Verpflichtungen der Vereinbarung zwischen Parteien nicht oder nicht völlig nachkommt;
 - die Umstände die dem Benutzer nach Schließung der Vereinbarung zur Kenntnis gekommen sind einen guten Grund bilden zu vermuten, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
 - der Vertragspartner bei Schließung der Vereinbarung gebeten wurde, die Erfüllung seiner Verpflichtungen der Vereinbarung zu garantieren und diese Sicherheit gefährdet wird oder ungenügend ist.
2. Außerdem kann der Benutzer die Vereinbarung auflösen, wenn durch Umstände die Erfüllung der Vereinbarung unmöglich gemacht wird oder nach dem Gebot von Treu und Glauben nicht länger erfordert werden kann oder die unveränderte Aufrechterhaltung der Vereinbarung durch Umstände vernünftigerweise nicht erwartet werden kann.
3. Wenn die Vereinbarung aufgelöst wird, sind die Forderungen des Benutzers beim Vertragspartner sofort zu zahlen.
4. Wenn der Benutzer die Erfüllung der Verpflichtungen auflöst, behält er seine Ansprüche aus dem Gesetz und der Vereinbarung.
5. Der Benutzer behält immer das Recht Schadenersatz zu fordern.

Artikel 13 anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Alle Streitigkeiten über eine Vereinbarung zwischen dem Benutzer und dem Vertragspartner obliegen dem zuständigen Richter in Rotterdam. Trotzdem hat der Benutzer das Recht die Streitigkeit an den laut Gesetz zuständigen Richter zu verweisen.
2. Für jede Vereinbarung zwischen dem Benutzer und dem Vertragspartner gilt niederländisches Recht.
3. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommen (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) wird ausdrücklich ausgeschlossen.